



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Leistungsschutzrechtsaufhebungsgesetz LSR-AufhG)

BT-Drucksache 18/3269

Das am 1.8.2013 in Kraft getretene Achte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes hat den Schutz des Presseverlegers als neuen Abschnitt 7 in §§ 87f-87h UrhG eingefügt und damit den Kreis der verwandten Schutzrechte erweitert. Bereits im Vorfeld war insbesondere auch aus dem Kreis der Urheberrechtswissenschaft heftige Kritik an dem Gesetzesvorhaben geäußert worden. Die ersten Erfahrungen mit dem Gesetz haben die Bedenken gegenüber dem Leistungsschutzrecht bestätigt. Die gesetzliche Regelung in §§ 87f-87h UrhG sollte daher wieder aufgehoben werden. Im Einzelnen:

I. Rechtfertigung für Leistungsschutz nicht belegt

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit dem Leistungsschutzrecht gewährleistet werden, dass Presseverlage im Onlinebereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler, und zugleich der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden (Amtl. Begr., BT-Drs. 17/11470, S. 6). Letztlich geht es beim Leistungsschutzrecht für Presseverleger jedoch nicht um die Schließung einer rechtssystematischen Gesetzeslücke. Im Vordergrund steht vielmehr das Bestreben, die Presseverleger an der Wertschöpfung durch Suchmaschinenbetreiber und News-Aggregatoren zu beteiligen. Jedoch findet sich in der Gesetzesbegründung kein Beleg für die zugrunde liegende Annahme, dass gerade das Geschäftsmodell der Nachrichtensuche im Internet durch die Verlagerung von Werbeeinnahmen zu finanziellen Einbußen der Presseverleger in Bezug auf ihre eigenen Online-Angebote führt. Denn umgekehrt sind auch die Presseverleger auf die Auffindbarkeit ihrer Internetpräsenzen durch

Internet-Suchmaschinen angewiesen. Dass sich stets einige Nutzer mit den von den Suchmaschinen präsentierten Textauszügen („Snippets“) zufrieden geben werden anstatt auf die verlinkten Verlagsangebote zuzugreifen, rechtfertigt es für sich genommen nicht, die vom Betreiber der Suchmaschine generierten Werbeeinnahmen als „Früchte der verlegerischen Leistung“ dem Presseverleger zuzuordnen. Die „zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers“, die ausweislich der Gesetzesbegründung Gegenstand des Leistungsschutzrechts ist, kommt in den von einer Suchmaschine angezeigten Hyperlinks und Kurzauszügen nicht entscheidend zum Ausdruck. Einen allgemeinen Grundsatz, dass die Nutzung fremder Leistungsergebnisse für das Angebot eigener gewerblicher Leistungen stets rechtlich zu beanstanden wäre, gibt es nicht. Es fehlt daher nach wie vor an einer tragfähigen Begründung für die Gewährung eines Leistungsschutzes gerade gegenüber Suchmaschinenbetreibern.

II. Verbotsrecht kein geeignetes Mittel

Selbst wenn man ein Bedürfnis nach einer wirtschaftlichen Beteiligung der Presseverleger an der Wertschöpfung durch Suchmaschinenbetreiber unterstellt, ist die Gewährung eines individuell auszuübenden Verbotsrechts kein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Denn die Betreiber von Nachrichtensuchmaschinen können sich einer Lizenzierungspflicht ohne Weiteres dadurch entziehen, dass sie auf die Anzeige von Vorschau Bildern und/oder Snippets in der Nachrichtensuche verzichten oder Verlage, die zu einer kostenlosen Lizenzierung nicht bereit sind, aus ihren Trefferlisten entfernen. Der Ausschluss der eigenen Presseerzeugnisse von den Trefferlisten der Nachrichtensuchmaschinen kann jedoch nicht im Interesse der Presseverleger liegen. So hat die Ankündigung von Google, die Presseerzeugnisse der von der VG Media vertretenen Presseverleger nur noch eingeschränkt in der Nachrichtensuche anzuzeigen, dazu geführt, dass die Presseverleger über die VG Media widerrufliche „Gratiseinwilligungen“ in die unentgeltliche Nutzung ihrer Presseerzeugnisse durch Google erklärt haben. Andere Verlage hatten bereits zuvor erklärt, auf die Geltendmachung des Leistungsschutzrechts zu verzichten. In Spanien hat Google nach Einführung der sog. „Google-Steuer“ zum 1. 1. 2015 die Nachrichtensuche sogar ganz eingestellt.

Dagegen haben die Forderungen der Presseverlage nach einem Leistungsschutzrecht in Frankreich und Belgien zu einer Selbstverpflichtung von Google geführt, die Verlage beim Über-

gang in die digitale Welt durch stärkere Zusammenarbeit etwa im Anzeigenbereich zu unterstützen. Die Förderung solcher Kooperationen zwischen Verlagen und Suchmaschinenbetreibern erscheint auch in Deutschland als der bessere Weg, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der verlegerischen Leistung und der Funktionsfähigkeit von Nachrichtensuchmaschinen zu gewährleisten.

III. Gesetzliche Ausgestaltung des Leistungsschutzes misslungen

Schließlich sollten §§ 87f-87h UrhG auch deshalb aufgehoben werden, weil die gesetzliche Ausgestaltung des Leistungsschutzrechts handwerklich misslungen ist. Bereits die Definition des Presseerzeugnisses als Schutzobjekt des Leistungsschutzes enthält eine derartige Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, dass sich der Kreis der vom Leistungsschutzrecht geschützten Publikationen sowie dessen Schutzzumfang kaum mit der für einen absoluten Rechtsschutz hinreichenden Rechtssicherheit bestimmen lassen. Zudem wurde versäumt, die Übergangsvorschriften sowie die fremdenrechtlichen Regelungen im UrhG an das neue Leistungsschutzrecht anzupassen. Das Leistungsschutzrecht ist daher praktisch kaum handhabbar. Hervorgehoben seien nur folgende Punkte:

1. Die Definition des Presseerzeugnisses als redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge lässt offen, was diese konkrete Festlegung ausmachen soll. Die Anlehnung des Gesetzeswortlauts an die Situation im Printbereich („überwiegend verlagstypisch“) lässt sich auf Online-Publikationen, deren technische Ausgestaltung sich grundlegend von derjenigen von Printmedien unterscheidet, nicht übertragen. Angesichts des nicht hinreichend definierten Schutzgegenstands ist die Unterscheidung einer bloßen Wiederveröffentlichung von einer als eigenständiges Presseerzeugnis geschützten Neufestlegung derselben Inhalte kaum eindeutig zu treffen. Soweit etwa die Online-Ausgabe einer Zeitung mit dem Inhalt der Printausgabe identisch ist, stellt sich die Frage, ob die Online-Publikation die Veröffentlichung einer eigenständigen Festlegung oder lediglich eine öffentliche Zugänglichmachung des Presseerzeugnisses in technisch überarbeiteter Form darstellt, die keinen selbständigen Schutz genießt. Auswirkungen hat das vor allem auch auf die Berechnung der einjährigen Schutzfrist, die gemäß § 87g Abs. 2 UrhG mit der (erstmaligen) Veröffentlichung zu laufen beginnt. Zudem ist mangels ausdrücklicher Regelung unklar, ob sich die Schutzfrist nach § 69 UrhG oder nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB berechnet.

2. Ebenso unklar ist, wer im Einzelnen Adressat des Leistungsschutzrechts ist. Als Dienste, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, sollen neben Suchmaschinen auch Internet-Dienste erfasst sein, die „nicht das gesamte Internet durchsuchen, sondern lediglich einzelne, ausgewählte Bereiche hiervon, also auch so genannte News-Aggregatoren, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen“ (Amtl. Begr., BT-Drs. 17/11470, S. 6). Im Unterschied zu Nachrichten-Suchmaschinen versteht man unter News-Aggregatoren aber gerade solche Dienste, die nach bestimmten Kriterien zusammengestellte Beiträge aus Presseerzeugnissen bereithalten, ohne dass der Nutzer – wie bei einer Suchmaschine – zuvor einen Suchbegriff eingeben muss. Derartige Dienste, die „die verlegerische Leistung auf andere Weise nutzen, z. B. indem sie dem Internetnutzer aufgrund eigener Wertung eine Auswahl von Presseerzeugnissen anzeigen“, sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch gerade vom Leistungsschutzrecht ausgenommen sein.

3. Aufgrund der erst unmittelbar vor der Abstimmung im Bundestag eingefügten Ausnahme für „einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte“ ist fraglich, welcher Anwendungsbereich dem Leistungsschutzrecht überhaupt verbleibt, wenn nur noch Suchmaschinenbetreiber erfasst werden, die in ihren Trefferlisten mehr als kleinste Textbausteine oder einzelne Wörter anzeigen. Das hängt maßgeblich davon ab, wie weit man den Begriff der „einzelnen Wörter und kleinsten Textausschnitte“ fasst. Hierfür lassen sich dem Gesetz aber keine hinreichend klaren Kriterien entnehmen.

4. Anders als die ausschließlichen Verwertungsrechte in §§ 15 ff. UrhG, die dem jeweiligen Rechtsinhaber das alleinige Recht zuweisen, den geschützten Gegenstand zu nutzen (positives Benutzungsrecht) und Dritte von dessen Benutzung auszuschließen (negatives Verbotungsrecht), gewährt das Leistungsschutzrecht dem Presseverleger kein positives Benutzungsrecht, sondern lediglich ein negatives Verbotungsrecht gegenüber den in § 87g Abs. 4 S. 1 genannten Diensteanbietern. Denn der Presseverleger selbst kann das geschützte Presseerzeugnis schon begrifflich nicht „durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen“ öffentlich zugänglich machen. Die Regelung des Presseverlegerschutzes als verwandtes Schutzrecht im UrhG ist daher in seiner jetzigen Form auch systematisch verfehlt.

IV. Fazit

Presseverleger, die sich gegen Suchmaschinen wehren wollen, ist es ohne Weiteres zuzumuten, die Indexierung ihrer Presseerzeugnisse technisch zu unterbinden. Seinen eigentlichen Zweck, die Presseverleger wirtschaftlich an der Wertschöpfung durch Suchmaschinenbetreiber zu beteiligen, hat das Leistungsschutzrecht nicht erreicht. Die Erfahrungen in Deutschland und Spanien haben gezeigt, dass marktstarke Anbieter von Suchmaschinen wie Google eher bereit sind, Presseerzeugnisse aus ihren Trefferlisten zu entfernen oder die Nachrichtensuche ganz einzustellen, als eine kostenpflichtige Lizenz zur Anzeige von Snippets zu erwerben. Das Leistungsschutzrecht beeinträchtigt daher in erster Linie kleinere Unternehmen, die sich angesichts der missglückten gesetzlichen Ausgestaltung nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit auf das Leistungsschutzrecht einstellen können. Die systematisch verfehlte und handwerklich unausgereifte Regelung in §§ 87f-87h UrhG sollte daher aufgehoben werden.

Halle, 26. Februar 2015

Prof. Dr. Malte Stieper